

Verkündungsblatt 01|2022

Ausgabedatum 27.01.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Religion in the Public Sphere Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Satzung des Leibniz Forschungszentrums Laboratorium für Nano- und
Quantenengineering (LNQE) Seite 6

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 10.12.2021 (Az.: 27.5-74503-115) gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Religion in the Public Sphere“ genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion in the Public Sphere

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.11.2021 die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Religion in the Public Sphere an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Religion in the Public Sphere ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Ferner ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 GER für den Home Track Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Religion in the Public Sphere. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit der genannten Sprache aufweisen oder die ihren Bachelorabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

- (4) Ferner müssen Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer Bewerbung Interesse am Double Degree Programm mit der Södertörn Universität, Schweden, bzw. der Roma Tre Universität, Italien, bekunden, über für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen, die erst mit der Bewerbung zum Double Degree im 1. Fachsemester nachzuweisen sind. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Religion in the Public Sphere beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist für Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist für Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache),
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.
 - d) Ferner ist in der Bewerbung anzugeben, ob Interesse am Double Degree-Programm mit a) der Södertörn Universität, Schweden, oder b) der Roma Tre Universität, Italien, besteht.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Vierzig Prozent von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze können unter Beachtung von § 4 Abs. 1 vorab an Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Ländern unter Wahrung der in § 3 Abs. 1 genannten Frist vergeben werden. Studienplätze, die nach dieser Regelung nicht vergeben werden, gehen in das reguläre Studienplatzvergabeverfahren für diesen Studiengang über. Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Ländern, die innerhalb der Vorabquote keinen Studienplatz erhalten haben, nehmen am regulären Studienplatzvergabeverfahren für diesen Studiengang teil.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Religion in the Public Sphere

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Religion in the Public Sphere sind folgende:

Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem religionswissenschaftlichen oder soziologischen Studiengang bzw. -fach.

Alternativ ein Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einer kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtung (vorrangig Anthropologie, Ethnologie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Judentik, Islamwissenschaft, Politikwissenschaft, einer Regionalwissenschaft sowie vergleichbarer Studiengänge im Ausland mit entsprechender fremdsprachlicher Bezeichnung) mit dem Nachweis vertiefter Kenntnisse religionswissenschaftlich relevanter Inhalte.

Sollte das Abschlusszeugnis keine spezifischen Kurse erkennen lassen, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller den Nachweis (offizielle Kursbeschreibung oder Syllabus) beilegen.

Im Zweifel entscheidet die Auswahlkommission.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.12.2021 folgende Änderung der Ordnung beschlossen:

Änderung der Satzung des Leibniz Forschungszentrums Laboratorium für Nano- und Quantenengineering (LNQE)

Präambel

Die Synthese und Kontrolle von Materialien auf Größenskalen im Mikro- bis Nanometerbereich liefert den Zugang zu völlig neuartigen Material- und Systemeigenschaften. Auf diesen Skalen treten Effekte in Erscheinung, in denen ein noch weitgehend unausgeschöpftes Potenzial an revolutionären, neuartigen Funktionalitäten liegt. Die kontrollierte Manipulation und Beherrschung solcher Materialien und Funktionalitäten erfordert neuartige Werkzeuge. Die Forschung von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren fließt bei diesen Strukturgrößen zusammen und bündelt so synergetisch Ressourcen. Hieraus entwickeln sich völlig neue, nanotechnologische Bauelemente.

Für die dazu erforderliche interdisziplinäre Forschung findet sich im Leibniz Forschungszentrum Laboratorium für Nano- und Quantenengineering eine Basis. Hierzu wird in einer breiten Anstrengung das Know-how verschiedener Fachgebiete fokussiert und gebündelt, um aufbauend auf zielgerichteter Grundlagenforschung neue Anwendungsfelder zu erschließen und die Nanotechnologie wirtschaftlich zu nutzen.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Das Laboratorium für Nano- und Quantenengineering (LNQE) ist ein durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover eingerichtetes Leibniz Forschungszentrum. Die es tragenden Arbeitsgruppen werden durch die Mitglieder verschiedener Fakultäten gebildet.
2. Die Einrichtung führt den Namen Laboratorium für Nano- und Quantenengineering (kurz: LNQE) bzw. die entsprechende englischsprachige Bezeichnung Laboratory of Nano and Quantum Engineering.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Leibniz Forschungszentrum LNQE

1. Zweck ist die selbstlose Förderung der angewandten Forschung auf dem Gebiet mesoskopischer Systeme im Mikro- und Nanometerbereich. In diesem Rahmen führt die Einrichtung Forschungsvorhaben in interdisziplinärer Zusammenarbeit durch. Deren Ergebnisse macht die Einrichtung der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.
2. Aufgabe der Einrichtung ist die Grundlagenforschung in mesoskopischen Größenskalen und deren Umsetzung in praktische Anwendung. Die Begriffe Nano- und Quantenengineering, Nanoanalytik und Nanomaterialien kennzeichnen die Forschung des Leibniz Forschungszentrums LNQE. Zusätzlich konzentriert sich das Leibniz Forschungszentrum LNQE auf Applikationsfelder der Nanotechnologie sowie Ausbildung und Nachwuchsförderung auf diesen Gebieten. Hierbei wird die Einrichtung insbesondere
 - 2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die sich auf die Erschließung neuer oder die Verbesserung bereits bekannter Anwendungsmöglichkeiten für Mikro- und Nanotechnik richten;
 - 2.2 für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen;
 - 2.3 Aus- und Fortbildungstätigkeit zu leisten und Hilfseinrichtungen für die wissenschaftliche Arbeit und deren Auswertung in der angewandten Forschung zu betreiben;
 - 2.4 die interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder zu fördern und zu verbessern,
 - 2.5 bei Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung mit anderen Forschungseinrichtungen des In- und Auslands zusammenzuarbeiten.
3. Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Aufgaben betreibt das Leibniz Forschungszentrum LNQE einen eigenen Forschungsbau in Hannover mit Laboren, Geräten, Büroarbeitsplätzen und insbesondere Reinräumen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Leibniz Forschungszentrum LNQE können Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover aufgenommen werden. Ebenfalls können externe natürliche Personen aufgenommen werden.
2. Diese Mitglieder repräsentieren ihre jeweilige Arbeitsgruppe.
3. Ein neues Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden. Ein neues Mitglied kann ebenfalls vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im Leibniz Forschungszentrum LNQE gebunden.
5. Ein Mitglied kann seine bzw. ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 4 Organe des Leibniz Forschungszentrums LNQE

Die Organe des LNQE sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- die Geschäftsführung

§ 5 Vorstand

1. Das Leibniz Forschungszentrum LNQE wird von einem Vorstand geleitet.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitglieder nach § 3 aus den Mitgliedern und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover, die dem Leibniz Forschungszentrum LNQE angehören, gewählt. Ihm gehören mindestens vier Personen an.
3. Ein Vorstandsmitglied wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen aus den verschiedenen thematischen Bereichen des Leibniz Forschungszentrum LNQE kommen.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus der Mitte des Vorstandes die Sprecherin bzw. den Sprecher des Leibniz Forschungszentrums LNQE. Die Sprecherin oder der Sprecher ist die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des Leibniz Forschungszentrums LNQE in Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Leibniz Forschungszentrums LNQE, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Aufteilung der Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, durch eine vom Vorstand abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.
4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt in regelmäßigen Abständen zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme durch Bevollmächtigung in Textform auf einen Dritten, der Mitglied des LNQE-Vorstandes ist, ist hierbei zulässig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse fasst der Vorstand i. d. R. auf den Vorstandssitzungen. In dringenden Angelegenheiten sind Umlaufbeschlüsse in Textform möglich.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden in Präsenz oder als Videokonferenz statt.

§ 8 Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers

1. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet und verwaltet das Leibniz Forschungszentrum LNQE nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Leibniz Forschungszentrum LNQE nach außen.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Sie oder er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Die Sprecherin oder der Sprecher hat die Pflicht, den Vorstand laufend und die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Durchsetzung der Ziele des Leibniz Forschungszentrums LNQE wird der Vorstand durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer unterstützt.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Leibniz Forschungszentrums LNQE, die Sprecherin bzw. der Sprecher überwacht die Geschäfte.
3. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter ihrem bzw. seinem Vorsitz statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat die Sprecherin oder der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.
3. Mitgliederversammlungen können als Präsenz- oder als Videokonferenz abgehalten werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört darüber hinaus die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung hat in Textform zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung legt jährlich neu die von jedem Mitglied anteilig aus eigenem Budget zu tragenden Kosten, wie Nutzungsbeiträge für den LNQE-Forschungsbau und Mitgliedsbeiträge für das Leibniz Forschungszentrum LNQE, fest.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.